

III ZR 141/54

053

44

Verkündet
am 28. November 1955
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ulrich Hinz, B[REDACTED]-Sp[REDACTED], Am S[REDACTED] [REDACTED],

des Klägers, Berufungsklägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

B e r l i n , vertreten durch den Senator für Finanzen,

Beklagte, Berufungsbeklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 1955 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. März 1954 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das kriegsbeschädigte Grundstück B [REDACTED] F [REDACTED]-
straße [REDACTED] stand vom 20. Dezember 1945 bis zum 30. Sep-
tember 1949 als "herrenlos" angesehenes Grundstück un-
ter der Treuhandverwaltung der französischen Militärre-
gierung. Als Treuhänder des Grundstücks war von der
Militärregierung Friedrich R [REDACTED], als Verwalter
Helmuth Sch [REDACTED] eingesetzt worden.

Seit dem Jahre 1947 wurden auf Veranlassung der Ab-
teilung Bau- und Wohnungswesen des Bezirksamtes W [REDACTED]
(Gefahrenbeseitigung) und des Baupolizeiamtes W [REDACTED] an
dem Grundstück durch die Firma Sa [REDACTED] Auf- und Abräumungs-
arbeiten durchgeführt. Am 4. August 1949 fand die Bau-
abnahme hinsichtlich der Grundstücksabräumung statt.
Diese Abnahme vollzogen Verwaltungsangestellte des Haupt-
amtes für Abräumung und der bezirklichen Bauleitung in
Gegenwart von Vertretern der Firma Sa [REDACTED] und des Ver-
walters Sch [REDACTED]. In der Niederschrift über die Bauabnah-
me heißt es: "Noch zu veranlassen: Restliche Kellerdek-
ken noch zu durchschlagen, Kellerräume zu hinterfüllen,
Gittersäule und Mauerwerksteile entfernen - Termin 30.
9.49". In Ausführung dieser Anordnung wurden alsdann die
Kellerdecken eingeschlagen und die Kellerräume mit Schutt
gefüllt.

Der Kläger, der sich die Ansprüche der Eigentümer
hat abtreten lassen, hat Klage erhoben mit dem Antrag,
die Beklagte zur Zahlung von 10.972,03 DM nebst Zin-
sen zu verurteilen. Er hat vorgetragen, die Angestellten
der Beklagten hätten keine Befugnis gehabt, eine solche
Anordnung zu erlassen. Dafür sei die Baupolizei zustän-
dig gewesen. Es habe aber auch sachlich kein berechtig-
ter Grund für die angeordnete Maßnahme vorgelegen, da

- 3 -

die Kellerdecken in Ordnung gewesen seien und keine Gefahr bestanden habe, Durch die Wiederherstellung der Kellerdecken und das Herausschaffen des widerrechtlich eingefüllten Schuttes würden große Kosten entstehen, die zu tragen die Beklagte verpflichtet sei.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie hat vorgetragen, die Angestellten, die die Maßnahme angeordnet hätten, seien hierfür zuständig gewesen; die Maßnahmen seien auch notwendig gewesen, da die Kellerdecken einzustürzen gedroht hätten. Der Verwalter Sch. habe bei der Abnahme sein Einverständnis damit erklärt. Im übrigen stehe dem Anspruch auch entgegen, daß der Treuhänder R. und der Verwalter Sch. es unterlassen hätten, sich gegen die Anordnung der Abnahmekommission zu beschweren (§ 839 Abs 3 BGB).

Das Landgericht hat durch Teilurteil der Klage in Höhe von 2.501.--- DM stattgegeben und sie in Höhe von 1.314.24 DM abgewiesen. Das Landgericht hatte sich in dem Teilurteil darauf beschränkt, über die Kosten der Schuttabräumung zu befinden.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht unter Zurückweisung der Berufung des Klägers die Klage in der vollen Höhe des in der Berufungsinstanz erwachsenen Teilbetrages von 3.815.24 DM nebst Zinsen abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz geltend gemachten Ansprüche weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Da die Revisionssumme nicht erreicht und die Revision nicht zugelassen worden ist, kann der Anspruch des Klägers nur noch unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung nachgeprüft werden.

1. Das Berufungsgericht hat einen Schadensersatzanspruch des Klägers als nicht gegeben angesehen. Es hat offen gelassen, ob die Angestellten der Beklagten ihre den Eigentümern des Grundstücks gegenüber obliegenden Amtspflichten schuldhaft verletzt haben, da auch bejehendenfalls dem Anspruch des Klägers die Vorschrift des § 839 Abs 3 BGB entgegenstünde, denn der Treuhänder Reichelt und der Verwalter Sch[REDACTED] hätten es schuldhaft unterlassen, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

2. Der Revision des Klägers kann im Ergebnis der Erfolg nicht versagt werden und zwar aus folgenden Erwägungen:

Die Beklagte hat sich in dem Schriftwechsel vor Erhebung der Klage und auch noch in der gesamten ersten Instanz des Rechtsstreits zu ihrer Entlastung stets darauf berufen, der Treuhänder Reichelt und insbesondere der Verwalter Schulz hätten ihr Einverständnis zur Durchführung der am 4. August 1949 "angeordneten" Maßnahmen erteilt. Die Beklagte hat sich damit bis zur zweiten Instanz auf den Standpunkt gestellt, daß die Durchführung der "Anordnung vom 4. August 1949 vom Einverständnis des Verwalters und Treuhänders abhängig gemacht worden sei, daß es sich also bei dieser "Anordnung" nicht um einen vom Willen

der Betroffenen unabhängigen Eingriff, sondern um eine Vereinbarung auf bürgerlichrechtlicher Grundlage gehandelt habe.

Ob dies in der Tat der Fall war, kann auf sich beruhen. Jedenfalls kann es unter diesen Umständen dem Verwalter Sch[REDACTED] und dem Treuhänder R[REDACTED] nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn sie der Auffassung waren wie die Beklagte, daß es auf die Einwilligung der Betroffenen ankomme, in der "Anordnung" vom 4. August 1949 also kein hoheitlicher Eingriff liege, und deshalb auch keine Veranlassung sahen, gegen die "Anordnung" vom 4. August 1949 im Beschwerdeweg vorzugehen. Dafür spricht auch die Bekundung des Verwalters Sch[REDACTED], daß noch nachträglich über diese Maßnahmen verhandelt worden sei und daß ein Angestellter des Bezirksamts noch die Zustimmung des Treuhänders R[REDACTED] zu erreichen versucht habe.

Fehlt es somit an einer schuldhaften Unterlassung der Einlegung eines Rechtsmittels gegen die "Anordnung" vom 4. August 1949, so kann die Beklagte dem Anspruch des Klägers auch nicht die Bestimmung des § 839 Abs 3 BGB entgegenhalten.

Das angefochtene Urteil kann daher mit der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht aufrecht erhalten werden. Es ist deshalb aufzuheben, ohne daß es noch einer Erörterung der im Zusammenhang mit § 839 Abs 3 BGB aufgeworfenen Rechtsfragen und Revisionsrügen bedarf.

Da die Sache noch nicht zur Entscheidung reif ist, ist sie zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zu-

rückzuverweisen, das nunmehr zu prüfen haben wird, ob und inwieweit in der "Anordnung" vom 4. August 1949 und in der späteren Durchführung eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten zu sehen ist, und beziehendenfalls, ob einem hieraus sich ergebenden etwaigen Schadensersatzanspruch des Klägers ein anderweitiger Ersatzanspruch (§ 839 Abs 1 Satz 2 BGB) oder ein Mitverschulden des Treuhänders oder Verwalters (§ 254 BGB) entgegengehalten werden kann.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Beyer